

Verwaltungsgebührensatzung

des Landkreises Barnim

Aufgrund der §§ 3 und 131 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18.12.2007 in der zur Zeit gültigen Fassung sowie § 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg vom 31.03.2004 in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Kreistag des Landkreises Barnim durch Beschluss vom 04.05.2011 die folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Für Leistungen des Landkreises, die auf Antrag des Beteiligten vorgenommen werden oder ihn unmittelbar begünstigen, werden Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührentarife erhoben. Die Erhebung von Gebühren auf Grund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen (die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind) bleibt unberührt.
- (2) Die Wahrnehmung des Petitionsrechtes nach § 16 Kommunalverfassung für das Land Brandenburg ist kostenfrei.
- (3) Die Anlage „Gebührentarife und Auslagenerstattungen“ ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührentarifen, die Bestandteil dieser Satzung sind. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage. Sofern für eine Gebühr Rahmensätze vorgesehen sind, ist die Gebühr dem Verwaltungsaufwand, der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Verwaltungsleistung für den Gebührenpflichtigen zu bemessen.
- (2) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind 10 bis 75 v. H. - unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes - des nach dem Gebührentarif vorgesehenen Satzes zu erheben. Wird der Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt, so ist keine Gebühr zu erheben.

- (3) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz und beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der zuständigen Behörde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
 3. in Rechtsbehelfsverfahren und in striktentscheidenden Verwaltungsverfahren derjenige, dem die Kosten in der Entscheidung auferlegt werden.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Sachliche Gebührenbefreiung

Gebühren werden nicht erhoben für:

1. mündliche und einfache schriftliche Auskünfte, soweit nicht durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist,
2. Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse erfolgen,
3. Leistungen, die sich aus einem bestehenden oder früheren Dienst- oder Arbeitsverhältnis von Bediensteten der Kreisverwaltung Barnim ergeben,
4. Leistungen, für die Gebührenfreiheit gesetzlich angeordnet ist,
5. Leistungen im Bereich der Sozialversicherung, der Sozialhilfe, der Kriegsopferversorgung, der Jugendhilfe, ferner Bescheinigungen, die zur Erlangung von Arbeitsvergütungen, Wohltaten für Hilfsbedürftige oder ähnliches benötigt werden,

6. Leistungen, die durch andere Behörden veranlasst werden, sofern Gegenseitigkeit gewährt wird. Das gilt nicht, wenn die Gebühr einem Dritten als unmittelbaren Veranlasser zur Last gelegt wird.
7. die Inanspruchnahme des Kreisarchivs für wissenschaftliche, orts- oder heimatkundliche sowie schulische Zwecke, soweit sie nicht in überwiegendem privaten Interesse liegt (mit Ausnahme der Kopierkosten).

§ 5

Persönliche Gebührenbefreiung

Von der Erhebung einer Gebühr sind befreit:

1. das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder wenn es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes auf dem Gebiet der Bauleitplanung, des Kultur-, Tief und Straßenbaues handelt, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist,
2. der Bund und die Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährt ist,
3. die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des Steueranpassungsgesetzes dient,
4. Personen, bei denen die Erhebung von Gebühren eine soziale Härte bedeuten würde, können auf begründeten Antrag die Gebühren erlassen werden.

§ 6

Fälligkeit der Kostenschuld

Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig. Die Gebühr kann vor der Erbringung der Leistung gefordert werden.

§ 7

Nachweis der Gebührensatzung

Die Erhebung der Gebühr erfolgt:

- durch Ausstellung einer Quittung,
- durch „Gebühr bezahlt“ mit Unterschrift und Stempel auf dem Bescheid durch die Ämter.

§ 8 Auslagen

- (1) Die im Zusammenhang mit der Leistung notwendigen Auslagen, die nicht in der Gebühr enthalten sind, hat der Gebührenpflichtige zu tragen. Das gilt auch dann, wenn gemäß § 4 und § 5 Gebührenfreiheit besteht.
- (2) Als notwendige Auslagen, die im Zusammenhang mit einer gebührenpflichtigen Leistung entstehen und vom Gebührenschuldner zu tragen sind, gelten insbesondere:
 1. im Einzelfall hohe Telekommunikationsausgaben und Zustellungskosten,
 2. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 3. Aufwendungen für Übersetzungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigenkosten,
 5. die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekostenvergütungen,
 6. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Erbringung der Leistung. Der Ersatz der Auslagen wird gemeinsam mit der Gebühr fällig.

§ 9 Vorschusszahlung, Sicherheitsleistung und Säumniszuschläge

- (1) Leistungen gemäß § 1 dieser Satzung können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder auch von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der Kosten (Gebühr und Auslagen) abhängig gemacht werden.
- (2) Bei rückständigen Forderungen werden Säumniszuschläge gem. den gesetzlichen Bestimmungen erhoben.

§ 10 Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Brandenburg vom 18.12.1991 (GVBl. I S. 661) in der jeweils geltenden Fassung im Verwaltungszwangverfahren beigetrieben werden.

§ 11
Inkrafttreten

Diese Verwaltungsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 28.02.2002, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 26.06.2002, außer Kraft.

ausgefertigt:

Eberswalde, den 05.05.2011

Landrat des Landkreises Barnim

gez. Bodo Ihrke

Anlage 1

Gebührentarife und Auslagenerstattungen

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Verwaltungsgebühren und Auslagen

- 1.1. Vervielfältigungen
- 1.2. Beglaubigungen
- 1.3. Verwaltungstätigkeiten
- 1.4. Widerspruchsbescheide
- 1.5. Abgabe von Verdingungsunterlagen

2. Sachgebietsbezogene Verwaltungsgebühren und Auslagen

- 2.1. Kreisarchiv
 - 2.1.1. Verwaltungsgebühren
 - 2.1.2. Benutzungsgebühren
- 2.2. Brandschutz
 - 2.2.1. Gebühren und Auslagen für das Ausleihen von Geräten an Dritte
 - 2.2.2. Gebühren und Auslagen für sonstige technische Leistungen
 - 2.2.3. Gebühren und Auslagen für zusätzliche Leistungen

1. Allgemeine Verwaltungsgebühren und Auslagen

1.1. Vervielfältigungen

Schwarz/Weiß

• A4 einseitig	pro Blatt	0,10
• A4 doppelseitig	pro Blatt	0,15
• A5 einseitig	pro Blatt	0,10
• A5 doppelseitig	pro Blatt	0,15
• A3 einseitig	pro Blatt	0,10
• A3 doppelseitig	pro Blatt	0,15

Farbe

• A4 einseitig	pro Blatt	0,15
• A4 doppelseitig	pro Blatt	0,20
• A5 einseitig	pro Blatt	0,15
• A5 doppelseitig	pro Blatt	0,20
• A3 einseitig	pro Blatt	0,20
• A3 doppelseitig	pro Blatt	0,30

1.2. Beglaubigungen

• von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen	je Seite	2,50
---	----------	------

1.3. Verwaltungstätigkeiten

• die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können	je angefangene halbe Stunde	10,00 - 25,00
---	--------------------------------	---------------

1.4. Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen

• Kopien und Versandkosten		5,00 - tatsächliche Kosten
----------------------------	--	----------------------------------

2. Sachgebietsbezogene Verwaltungsgebühren und Auslagen

2.1. Kreisarchiv

2.1.1. Bearbeitungsgebühren

Schriftliche Auskünfte, die Nachforschungen in Archivbeständen und Archivbehelfen erfordern	je angefangene halbe Stunde	18,00
--	--------------------------------	-------

2.1.2. Ermittlung von Archivunterlagen für die Durchführung von Kopieraufträgen oder für sonstige Nutzungszwecke	je angefangene halbe Stunde	16,00
--	--------------------------------	-------

2.1.3. Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Kopien etc.	je Dokument	3,50
---	-------------	------

2.2. Gebühren für reprografische Arbeiten

2.2.1.	Papierkopien einseitig schwarz/weiß (Fotokopie, Scannerkopien, Readerprinterkopie)		
	DIN A4	je Kopie	0,40
	DIN A3	je Kopie	0,70
2.2.2.	digitale Kopien		
	Aufnahme der Archivalien bis DIN A3 Vorlagen	je Kopie	1,00
	Speicherung auf Datenträgern	je Datenträger	3,00
2.2.3.	Kopierarbeiten mit besonderem Aufwand	je angefangene halbe Stunde	16,00
2.2.4.	Anfertigung von Kopien durch Dritte	je angefangene halbe Stunde	16,00

(Kopieraufträge können an Dritte vergeben werden. Die vom Auftragnehmer erbrachte Leistungen werden als Auslagen geltend gemacht. Die mit der Vergabe des Auftrages in Verbindung stehenden Aufwendungen des Kreisarchivs sind gebührenpflichtig.)

2.3. Brandschutz

2.3.1.	Gebühren und Auslagen für sonstige technische Leistungen		
	• Reinigen, Prüfen und Trocknen von Feuerwehldruckschläuchen B und C	je Stück	7,00
	• Reinigen und Prüfen von Feuerwehrsaugschläuchen	je Stück	9,50
	• Einbinden einer Kupplungshälfte	je Stück	2,00
	• Einbinden einer Hülse	je Stück	2,00
	• Füllen von Pressluftflaschen bis 4 l	je Stück	2,00
	• Füllen von Pressluftflaschen bis 6 l	je Stück	3,00
	• Füllen von Pressluftflaschen bis 15 l	je Stück	7,00
	• Prüfen einer Sicherheitsleine	je Stück	3,00

• Prüfen eines Sicherheitsgurtes	je Stück	1,00
• Überprüfen eines Pressluftatmers	je Stück	25,00
• Funktionsprüfung eines Chemikalienschutzanzuges	je Stück	30,00
• Instandsetzung und Funktionsprüfung Lungenautomat	je Stück	7,50
• Reparatur und Funktionsprüfung Atemschutzmaske	je Stück	7,50
• Abgabe von nicht normgerechten Feuerwehrdruckschläuchen	je laufendem Meter zzgl. je Kupplungshälfte	0,50

Die für die Einsatzbereitschaft der Atemschutztechnik notwendigen Ersatzteile werden dem Auftraggeber zum Listenpreis der entsprechenden Herstellerfirma berechnet.

Die hier bezeichneten Gebühren und Auslagen kommen insbesondere zur Anwendung bei Leistungen gegenüber Dritten, auch z.B. für nicht kreisangehörige Feuerwehren. Eine Anwendung kommt auch in Betracht, wenn das Ausrüstungssoll kreisangehöriger Feuerwehren wesentlich überschritten wird.

2.3.2. Gebühren und Auslagen für zusätzliche Leistungen

anfallende Kosten für Porto und Verpackung

• Transportleistungen mit LKW	je km	0,70
• An- und Abfahrten mit PKW	je km	0,40
• Medizinische Sicherstellung	je Stunde	29,00
• Personaleinsatz Ausbilder	je Stunde	29,00

Die beiden letztgenannten Positionen treffen ausschließlich für nicht kreisangehörige Feuerwehren zu, die eine Ausbildung in der Atemschutzübungsanlage des Kreises absolvieren.

2.4. Familienförderung/Vormundschaften

• Beurkundung im Rahmen des Unterhaltes oder der elterlichen Sorge	je Ausfertigung	58,00
• Vaterschaftsanerkennung mit Zustimmung	je Ausfertigung	58,00
• Vaterschaftsanerkennung ohne Zustimmung	je Ausfertigung	38,50

- | | | |
|---|-----------------|-------|
| • Zustimmungserklärung der Mutter zur Vaterschaftsanerkennung | je Ausfertigung | 38,50 |
| • Abschriften | je Ausfertigung | 19,50 |

2.5. Verbraucherschutz- und Gesundheitsamt

- | | | |
|---|-------------------------------|-------|
| • Prüfungstauglichkeit | je Ausfertigung | 50,50 |
| • Einstellungsuntersuchung | je Ausfertigung | 56,00 |
| • Notwendigkeit einer Rehabilitation | je Ausfertigung | 50,50 |
| • Diensttauglichkeit nach Aufwand | je Ausfertigung
mindestens | 82,00 |
| • Verbeamtung nach Aufwand | je Ausfertigung
mindestens | 82,00 |
| • Adoptionseignung | je Ausfertigung | 50,50 |
| • Vaterschaftsanerkennung mit Blutentnahme | je Ausfertigung | 41,50 |
| • Vaterschaftsanerkennung mit Wangenschleimhautabstrich | je Ausfertigung | 32,50 |
| • Reiseberatung (mit Impfausweis) innerhalb Europas | je Ausfertigung | 26,50 |
| • Reiseberatung (mit Impfausweis) außerhalb Europas | je Ausfertigung | 53,00 |
| • Impfleistung (1 mal pro Tag zzgl. Impfstoff) | | 14,00 |
| • Auslandsgutachten | je Ausfertigung | 72,00 |

Sonstige Auslagen und Kosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt.

Bei der Bemessung der Gebühr ist eine Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse ausgeschlossen.